

8. Die Staatsformen¹.

§ 9.

Mit dem Ausdruck Staatsformen bezeichnet man die Gattungen und Arten des Staates. Je nach der Verschiedenheit des Einteilungsgrundes sind sehr verschiedene Einteilungen des Staates möglich. Die gebräuchlichste und für das Staatsrecht

Staatsrecht nicht zur Geltung gebracht, nicht einmal für England (Loening im Handwörterb. d. Staatswiss. 7 713), geschweige denn für den Kontinent richtig. „Die Grundgedanken der Gewaltenteilungslehre haben im Laufe des 19. Jahrhunderts in dem Verfassungsrecht aller zivilisierten Staaten (mit Ausnahme Rußlands) Aufnahme gefunden.“ (Loening a. a. O.; vgl. auch Loening, Die Repräsentativverfassung im 19. Jahrhundert (1899), 5 ff.). „Die vielverkannte Trennung der Gewalten haben wir nach französischem Vorbild übernommen und aller Verwahrungen ungeachtet in tatsächlicher Geltung“ (O. Mayer, Verwalt.R. 1 67, 68). Wie fest die deutschen Verfassungen auf dem Boden der Gewaltenteilung stehen, dafür wird immer an erster Stelle die preussische Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 als Beweiszeugnis dienen. Ganz klar sondert und verteilt sie die drei Gewalten: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt“ (Art. 62 Abs. 1). „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt“ (Art. 86 Abs. 1). „Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu“ (Art. 45 Satz 1). Wir haben also die Gewaltenteilung; daran ist nicht zu drehen und zu deuteln; auch nichts zu bedauern, weder im Interesse der Staatseinheit noch (ein Bedenken, das manche nicht unterdrücken können) im Interesse des monarchischen Grundcharakters unserer Verfassungen. Denn die Gewaltenteilung „hängt nicht an der Idee der Volkssovereinität“ (O. Mayer a. a. O. 1 69); sie läßt sich gleich gut im monarchischen wie im demokratischen Staate verwirklichen (vgl. zu dem letzteren Punkte auch Anschütz, Enzyklop. 28. Gegenwärtige Theorie 9 ff.). Für die Gestaltung des Prinzips der Gewaltenteilung im positiven deutschen Staatsrecht haben sich außer dem bisher angeführten (Loening, O. Mayer, Anschütz) noch folgende Schriftsteller ausgesprochen: Rehm, Staatsl. 285 ff., 294 ff., R. Schmidt, Allg. Staatsl. 1 66, 209 ff., Arndt im Arch. ORR. 18 166 ff., Fleiner, Institut 9 ff., W. von Calker im Handb. der Pol. 1 123, Hübrich, preuß. Staater 114 ff. — Auch Laband, der bisher von der Gewaltenteilung nichts wissen wollte, scheint an dieser ablehnenden Haltung nicht mehr festhalten zu wollen, wie die Streichung einer scharfen Bemerkung (St.R., 4. Aufl., 2 6 N. 2: „Eine Kritik dieser Lehre — nämlich der Gewaltenteilung —, welche die Einheit des Staates zerstört und welche weder logisch haltbar noch praktisch durchführbar ist, kann hier unterbleiben, da in der deutschen Literatur über die Verwerflichkeit dieser Theorie seit langer Zeit fast vollkommene Einverständniss besteht“) in der neuesten Auflage seines Staatsrechtes (5. Aufl. 2 7) vermuten läßt.

¹ E. Bernatzki, Republik und Monarchie (1892); v. Treitschler, Politik 2 1 ff.; W. Roscher, Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie (3. A. 1908); J. v. Held, Die Monarchie als Staatsform, GrünhutsZ. 71 481 ff.; Borschak, Allg. Staatsl. 28 ff.; Rehm, Staatsl. 189 ff., 294 ff., 348 ff.; Jellinek, Staatsl. 661—736; Loening, Art. „Staat“ im Handwörterbuch 717 ff. (eine besonders gründliche Darstellung der Materie); derselbe, die Repräsentativverfassung im 19. Jahrhundert (1899); v. Martitz, Die Monarchie als Staatsform (1909); R. Schmidt, Staatsl. 1 279 ff.; v. Seydel, Vorträge aus dem allgem. Staatsr. 17 ff.; Hübrich, Handb. d. Pol. 1 74 ff.; W. von Calker, das. 1 129 ff. [mit reichen Literaturangaben]; Hatachek, Allgemeines Staatsrecht I, II; Walther, Das Staatshaupt in den Republiken (1907); Stier-Somlo, Politik (2. A. 1911) 130 ff.